

Drucksache Nr.: 047/2022

Federführend: Dezernat III
Anlagen: Entwurf der
Rechtsverordnung
(Anlage 1)
Veranstaltungsüber-
sicht (Anlage 2)

Az.: 311; he/pb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	16.03.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Rechtsverordnung verkaufsoffene Sonntage

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die auf Vorschlag der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft NW mbh und der Willkomm-Gemeinschaft e.V. von der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße für das Kalenderjahr 2022 entworfene Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage wird angenommen und beschlossen.

Begründung:

Das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) legt im § 3 die allgemeinen Ladenschlusszeiten fest. Demnach müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein.

Die Ausnahmeregelung im § 10 LadöffnG besagt aber, dass verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Verkaufsstellen allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen und diese Tage, sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten, festsetzen.

In Neustadt an der Weinstraße sind, wie in den vergangenen Jahren auch, 4 verkaufsoffene Sonntage geplant, denn aufgrund der überregional bekannten Veranstaltungen strömen zahlreiche Besucher und Touristen in die Stadt. Es besteht deshalb auch ein erhöhtes Bedürfnis der Besucher, sich mit allen Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen. Für große Teile der Bevölkerung und für viele Gewerbetreibende bedeutet die Möglichkeit, an Sonntagen im Jahr Handel und Vergnügen zu erleben, eine Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Auf Grund der aktuellen Rechtslage und unter Berücksichtigung der Veranstaltungen in den Vorjahren wurden die geplanten verkaufsoffenen Sonntage auf die erwarteten Besucherzahlen, den Anlass der Veranstaltung und die räumliche Ausdehnung gesondert geprüft und mit der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (WEG) besprochen.

Im Ergebnis hält die Verwaltung die vorgeschlagenen Termine und Öffnungszeiten für vertretbar.

Der Entwurf der Rechtsverordnung (Anlage 1), sowie eine Übersicht zu den abgestimmten Veranstaltungsterminen (Anlage 2), sind der Anlage zu entnehmen.

Neustadt an der Weinstraße, 22.02.2022

Oberbürgermeister